



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben beschließt in seiner Sitzung am 15.3.2017 die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Eichgraben vom 16.3.2017 im § 7 und § 8 wie folgt abzuändern:

Der § 7 hat zu lauten:

### § 7

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **2,40** festgesetzt.

Der § 8 hat zu lauten:

### § 8

#### Ablesungszeitraum

#### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. April** und endet mit **31. März**.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |    |                |     |               |
|----|----------------|-----|---------------|
| 1. | von 1. APRIL   | bis | 30. JUNI      |
| 2. | von 1. JULI    | bis | 30. SEPTEMBER |
| 3. | von 1. OKTOBER | bis | 31. DEZEMBER  |
| 4. | von 1. JÄNNER  | bis | 31. MÄRZ      |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

**Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt am 1.4.2017 in Kraft.**



Der Bürgermeister

  
Dr. Martin Michalitsch

Angeschlagen am: 17.3.2017

Abgenommen am: 31.3.2017